



**Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien des VDWS e.V.
über die Vergabe von Befähigungsnachweisen
Sportart Segeln**

Teil: A

**Segel-Grundschein
International Basic Licence Sailing**

vom 1. Januar 1994

Teil: B

**Segel-Grundschein „Junior“
International Basic Licence Sailing „Junior“**

vom 1. Januar 1994

Mit Änderungen vom 15.4.2014

Teil A

Segel-Grundschein International Basic Licence Sailing

§ 1 Segel-Grundschein

Der Verband Deutscher Wassersport Schulen e.V. (VDWS) erteilt durch seine angeschlossenen und von ihm anerkannten Segelschulen Segel-Grundscheine, die als Befähigungsnachweis zur Führung von Jollen und kleinen Kielbooten dienen. Alle vom VDWS anerkannten Wassersportschulen müssen sicherstellen, dass jeweils nach der neuesten Fassung der Grundschein-vorschrift verfahren wird.

§ 2 Geltungsbereich

Der Grundschein gilt als Befähigungsnachweis mit internationalem Charakter, der die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bescheinigt. Bezüglich der Revierauswahl muss dafür gesorgt werden, dass dieses von der Lage und der Art für das Segeln geeignet ist, insbesondere sind die revierspezifischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen und Einschränkungen zu beachten.

§ 3 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung zum Segel-Grundschein umfasst - je nach Vorkenntnissen - 15 bis 20 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis. Danach sollen die Schüler nochmals mind. 15 Stunden unter Aufsicht einer Schule segeln, um die notwendige Sicherheit im Umgang mit dem Segelboot zu erlangen.

§ 4 Zulassung

Die Prüfung zum Segel-Grundschein kann nach Vollendung des 12. Lebensjahres abgelegt werden.

§ 5 Prüfungskommission

Die VDWS-Ausbildungs- und Prüfungslizenz berechtigt dazu, in einer anerkannten VDWS-Mitgliederschule, Segelkurse durchzuführen und Prüfungen zum Segel-Grundschein abzunehmen. Für die Abnahme von Prüfungen wird vom Schulleiter ein Prüfer eingesetzt. Der Prüfer hat Zeitpunkt und Ort für die Prüfung zu bestimmen und rechtzeitig bekannt zu geben. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

§ 6 Prüfungsdurchführung

Für den Segel-Grundschein ist eine praktische und eine theoretische Prüfung vorgeschrieben. Teile der praktischen Prüfung (z.B. Knoten) können kursbegleitend während des Unterrichts abgeprüft werden.

Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung soll auf einer geeigneten Jolle oder kleinem Kielboot bei Wind bis 3 Beaufort durchgeführt werden. Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn die geforderten Übungen und Manöver sicher, deutlich und entschlossen durchgeführt wurden. Dazu gehört auch, dass der Prüfling bei normalen Wind- und Wellenbedingungen wieder zu seinem Ausgangspunkt zurückkehrt.

Theoretische Prüfung

Für die theoretische Prüfung muss ein Fragebogen ausgefüllt werden. Die mögliche Gesamt- und Mindestpunktzahl ist auf dem Fragebogen angegeben. Ist das Prüfungsergebnis im unteren Grenzbereich, kann eine mündliche Ergänzungsprüfung anhand vergleichbarer Fragen aus den

anderen Fragebögen durchgeführt werden. Eine Wiederholung der Prüfung ist nach angemessener Lernzeit möglich.

§ 7 Prüfungsinhalte

Praktische Prüfung

Segelsetzen und –bergen, An- und Ablegen, Festmachen an der Boje, Steuern der verschiedenen Kurse mit richtiger Segelstellung, Kreuzen mind. 300 m nach Luv, Wende, Halse, Segelkommandos, Stoppen durch Aufschießen und Beidrehen, Boje über Bord, Verhalten in besonderen Situationen.

Theoretische Prüfung

Material- und Fahrzeugkunde, Segeltheorie vor allem Segelstellung und Wirkungsweisen des Windes und der Segelkraft, allgemeine Gesetzeskunde, maßgebende schiffahrtspolizeiliche Vorschriften, örtliche Sondervorschriften, Wetterkunde, Verhalten in Natur und Umwelt, Beherrschung der wichtigsten Knoten und ihre Anwendung, Verhalten bei Notfällen und schlechtem Wetter, Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitsausrüstungen.

§ 8 Prüfungsergebnis

Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift mit den einzelnen Bewertungen zu fertigen und vom Prüfer zu unterschreiben. Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Wiederholung der Prüfung ist sowohl für den theoretischen als auch für den praktischen Teil einzeln zulässig. Die Prüfungsunterlagen sind von der Wassersportschule aufzubewahren.

§ 9 Erteilung des Grundscheins

Zuständig für die Erteilung des Segel-Grundscheins ist die Wassersportschule, vor deren Prüfungskommission der Segelscheinbewerber die Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Zur Erteilung der Grundscheine dürfen nur die verbandseinheitlichen Grundscheinvordrucke des VDWS verwendet werden. Der Segel-Grundschein ist vom Prüfer zu unterschreiben und vom Leiter der Wassersportschule mit dem Schulstempel abzustempeln.

§ 10 Mitwirkung des VDWS bei Prüfungen

Der VDWS kann zu jeder Zeit an den Prüfungen durch Vorstands- bzw. Lehrteammitglieder oder Beauftragte teilnehmen. Die Teilnahme bedarf keiner vorherigen Anmeldung.

§ 11 Ersatzausfertigungen

Bei Ersatz verlorengegangener Grundscheine durch den VDWS ist im neuen Grundschein der Vermerk „Ersatzausfertigung“ anzubringen und mit Unterschrift und Datum zu bestätigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Segel-Grundscheinvorschrift des VDWS tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weilheim 1. Januar 1994

Geändert am 15.4.2014

Teil B

Segel-Grundschein „Junior“ International Basic Licence Sailing “Junior”

Für Jugendliche besteht die Möglichkeit, die Prüfung zum Segel-Grundschein „Junior“ abzulegen. Es gelten die Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien des VDWS e.V. **Teil A** sofern nicht etwas anderes im Folgenden bestimmt ist.

Zu § 2 Geltungsbereich

Der Segel-Grundschein „Junior“ gilt für Segler in ausgewählten, begrenzten Revieren unter fachkundiger Aufsicht. Die Aufsicht führenden Personen sind insbesondere verantwortlich für die Beurteilung von Revier- und Wetterverhältnissen, schiffahrtsrechtlichen Einschränkungen sowie Eignung, Zustand und Ausrüstung der Jolle gemäß den Regeln der seemännischen Praxis.

Zu § 4 Zulassung

Für die Erteilung eines Segel-Grundscheines „Junior“ müssen folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Prüfung kann nach Vollendung des siebten Lebensjahres und bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres abgelegt werden.
- b) Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- c) Deutsches Jugendschwimmabzeichen in Bronze, beziehungsweise 15 Minuten Dauerschwimmen im schwimmtiefen Wasser.

Der Segel-Grundschein „Junior“ wird mit Vollendung des siebzehnten Lebensjahres ungültig. Ab dem vollendeten 12. Lebensjahr kann der Junior Grundschein in den Erwachsenenschein umgeschrieben werden, wenn die theoretische Prüfung für Erwachsene mit Erfolg abgelegt wurde.

Zu § 7 Prüfungsinhalte

Theoretische Prüfung

Segeltheorie vor allem Segelstellung und Wirkungsweisen des Windes und der Segelkraft, allgemeine Gesetzeskunde, örtliche Sondervorschriften, Wetterkunde, Verhalten in Natur und Umwelt, die wichtigsten Knoten und ihre Anwendung, Verhalten bei Notfällen und schlechtem Wetter, Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitsausrüstungen.

Weilheim 1. Januar 1994

Geändert am 15.4.2014